

Bundesstadt Bonn - Amt 30 - 53103 Bonn

Die Oberbürgermeisterin

Herrn Dr. Martin Ueding
[REDACTED]

Amt für Recht und
Versicherungen

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn

Vorab per E-Mail an:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ansprechpartner/in [REDACTED]

Telefon 0228 - 77 3396

Telefax 0228 - 77 9619889

E-Mail [REDACTED]@bonn.de

Etage, Zimmer 3 / B 3.17

Mein Zeichen 30-1; 974/22

Datum 17.08.2022

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Informationsersuchen vom 19.04.2022**

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Sehr geehrter Herr Dr. Ueding,

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
(IFG NRW) vom 19.04.2022.

Öffentliche Verkehrsmittel

Es ergeht folgender

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

B E S C H E I D

1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu den hier vorhandenen Informationen bezüglich der Änderung der Lichtsignale sowie Verkehrszeichen für den Rad- und Fußgängerverkehr in der Einmündung der Reinold-Hagen-Straße in die B56 in Bonn.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODE1BRS

B E G R Ü N D U N G

Mit E-Mail vom 19.04.2022 beantragten Sie Informationen in Bezug auf die Regelung des Rad- und Fußgängerverkehrs in der Einmündung der Reinold-Hagen-Straße in die B56.

Konkret bitten Sie um Herausgabe der rechtlichen Begründung für die getrennte Signalisierung von Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Anordnung der Vorfahrt-achten-Beschilderung (Zeichen 205) am Radweg auf jeder Seite des Rechtsabbiegers. Nach Ihren Angaben erfüllt eine Zusammenschaltung der Signalisierung und Entfernen der Zeichen 205 Ihre IFG-Anfrage ebenfalls.

Seite 2

Ich lege Ihren Antrag dahingehend aus, dass eine Begründung für die Anordnung der o.g. getrennten Signalisierung sowie der Vorfahrt-achten-Beschilderung erwünscht wird, sofern die Änderung der bisherigen Verkehrsregelung von Seiten der Stadt Bonn nicht beabsichtigt wird. Sofern die Stadt Bonn jedoch entsprechend Ihrer Eingabe die Zusammenschaltung der Signalisierung und das Entfernen der Zeichen 205 beabsichtigt, genügt Ihnen die Information über die Durchführung dieser Maßnahmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei der Bundesstadt Bonn vorhandenen amtlichen Informationen. Eine bereichsspezifische Zugangsregelung, die der Anwendbarkeit des IFG NRW vorgeht, ist nicht ersichtlich.

Allerdings ist der Anspruch gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW beschränkt auf bei der Bundesstadt Bonn vorhandene Informationen. Es handelt sich bei den erbetenen Informationen um amtliche Informationen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Stadt Bonn beabsichtigt, die Änderung der Schaltung der genannten Lichtsignalanlage anzuordnen. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (kurz: Straßen.NRW) ist für die Umsetzung dieser Änderung zuständig. Hierzu wurde bereits ein Angebot der Herstellerfirma der Lichtsignalanlage eingeholt, welche die Software der Anlage ändern wird. Dieses Angebot soll nun zur Umsetzung beauftragt werden. Hierzu erfolgt derzeit die Abstimmung mit Straßen.NRW.

Des Weiteren wurde seitens der Stadt Bonn bereits die Entfernung der beiden (kleinen) Verkehrszeichen 205 entlang des Radwegs der B56 veranlasst. Die Umsetzung durch Straßen.NRW steht noch aus. Straßen.NRW wurde bereits um Rückmeldung gebeten, sobald eine Umsetzung erfolgt ist.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW im Übrigen erledigt hat.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 des IFG NRW i. V. m. § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW vom 19.02.2002 i. V. m. der Tarifstelle Ziff. 1.1 gebührenfrei.

Sollten Sie weitere Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung einer Ablehnungsentscheidung zu erreichen. Bitte beachten Sie, dass dadurch die Klagefrist nicht ausgesetzt wird.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



